

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kauns vom 21.11.2019 über eine Kurzparkzone im Bereich Bichl

Gemäß § 25 Absatz 1 StVO 1960 in Verbindung mit § 94d StVO 1960 BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl I Nr. 77/2019 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Kauns im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. November 2019 eine Kurzparkzone im Bereich Bichl.

§ 1 Kurzparkzone

Das Parken wird für die gekennzeichneten drei Abstellflächen oberhalb des „Bichlbrunnens“ als gebührenfreie Kurzparkzone zeitlich mit einer Parkdauer bis max. 120 Minuten in der Zeit von Montag bis Sonntag von 7.00 bis 22.00 Uhr beschränkt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Absatz 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen gem. § 52 lit a Zi. 13d StVO 1960 mit der Inschrift Parkdauer max. 120 Minuten in der Zeit von Montag bis Sonntag von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr, an den bezeichneten Örtlichkeiten der dieser Verordnung angeschlossenen Planbeilage mit der Bezeichnung „Kurzparkzone im Bereich Bichl“.

Diese Planbeilage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

angeschlagen am: 26.11.2019

abgenommen am: 12.12.2019

Ergeht an:



Der Bürgermeister

Schranz Matthias

1. Den Bauhof der Gemeinde Kauns

Mit dem Ersuchen, die zur Kundmachung dieser Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen und den genauen Zeitpunkt der Anbringung in einem Aktenvermerk festzuhalten und sodann der Gemeinde zu übermitteln.



MITGLIEDSGEMEINDE

Dorfstraße 23 | 6526 Kauns

Planbeilage Kurzparkzone im Bereich Bichl

Hierauf bezieht sich die Verordnung über eine Kurzparkzone im Bereich Bichl des Gemeinderates der Gemeinde Kauns vom 21.11.2019.



Das Parken wird für die gekennzeichneten drei Abstellflächen oberhalb des „Bichlbrunnens“ als gebührenfreie Kurzparkzone zeitlich mit einer Parkdauer bis max. 2 h in der Zeit von Montag bis Sonntag von 7.00 bis 22.00 Uhr beschränkt.

Mittig der drei Abstellflächen „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit a Z 13d mit der Zusatztafel „Parkdauer 120 Minuten, Mo-So 07.00-22.00 Uhr, gebührenfrei“

Zusätzlich wird die Kurzparkzone gemäß § 25 Abs. 2 STVO 1960 mit Bodenmarkierung in blauer Farbe auf der Fahrbahn gekennzeichnet

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Schranz Matthias